

Einreichfassung Juli 2003

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der

**Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft
(BEWAG)**

(im folgenden kurz BEWAG genannt)

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 17.9.2003, K AGB 29/03

gemäß § 31 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG

in der Fassung BGBl I Nr. 149/2002 und

gemäß § 32 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 - EIWG 2001

in der Fassung LGBl 41/2001

BEWAG hält ausdrücklich fest, dass der in diesen "Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der BEWAG" verwendete Begriff "Netzbenutzer" sowohl für die Netzbenutzerinnen als auch für die Netzbenutzer steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Anmerkung: gilt auch für unterlagerte Netze

Jennersdorfer Kraftverteilanlagen Ges.m.b.H., Hauptplatz 5, 8380 Jennersdorf

Elektro-Güssing Ges.m.b.H., Schloßgasse 6/Wienerstraße 23, 7540 Güssing

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil	3
I. Gegenstand	3
II. Begriffsbestimmungen	3
B) Netzanschluss	6
III. Antrag auf Netzanschluss	6
IV. Anschlussanlage	7
V. Grundinanspruchnahme	9
C) Netznutzung	11
VI. Antrag auf Netznutzung	11
VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	12
VIII. Betrieb und Instandhaltung	14
IX. Netznutzungsentgelt	15
X. Netzverlustentgelt	16
D) Messung und Lastprofile	16
XI. Messung und Messeinrichtungen	16
XII. Lastprofil	18
E) Datenmanagement	19
XIII. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten	19
XIV. Übermittlung von Daten	19
XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	20
XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen ..	21
XVII. Datenschutz und Geheimhaltung	22
F) Kaufmännische Bestimmungen	23
XVIII. Rechnungslegung	23
XIX. Abschlagszahlungen	24
XX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	24
XXI. Zahlungen der Netzbenutzer	25
G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	26
XXII. Formvorschriften / Teilungültigkeit	26
XXIII. Rechtsnachfolge	26
XXIV. Störungen in der Vertragsabwicklung	27
XXV. Änderung der Verhältnisse	28
XXVI. Vertragsdauer	29
XXVII. Vertragsstrafe	30
XXVIII. Haftung	30
XXIX. Streitigkeiten und Gerichtsstand	31
H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der NB untereinander	31

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzbenutzers an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers;
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers.
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge, den Netzzugang zu gewähren. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten, und gemäß den Sonstigen Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
4. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen.
5. Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für Kurzzeitanlagen können hinsichtlich der Punkte XI., XII. und des Anhanges von diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen der BEWAG verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktklinie 96/92/EG, des § 7 EIWOG, BGBl I Nr. 121/2000 (idF BGBl. I Nr. 149/2002), des § 2 Bgld. EIWG 2001, LGBl 41/2001, des § 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden, ZI. 551.360/26-VIII/1/00, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 248 vom 29./30.12.2000, sowie des Teiles A der "Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG". Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

1. "Anhang" eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener - hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen - Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen des Verteilernetzbetreibers regeln;
2. "Anschlusskonzept" jene vom Verteilernetzbetreiber als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen zum Inhalt hat;
3. "Ausgleichsenergie" die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. "Bilanzgruppe" die Zusammenfassung von Stromhändlern und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
5. "Bilanzgruppenverantwortlicher" eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
6. "Einspeiser" einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
7. "Endverbraucher" einen Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
8. "Entnehmer" einen Endverbraucher oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
9. "Fahrplan" jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist bzw. entnommen (Übergabestelle) wird;
10. "Geltende technische Regeln" die anerkannten Regeln der Technik, die "Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG ("TOR")", sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber;
11. "Kunden" eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie kauft;
12. „Kurzzeitanlage“ eine Anlage die am selben Standort das Netzsystem für einen Zeitraum von längstens 1 Jahr in Anspruch nimmt;
13. "Lastprofil" eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

14. "Marktregeln" die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
15. "Marktteilnehmer" Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;
16. "Messeinrichtungen" die zur Messung (Zählung) der von einem Netzbenutzer eingespeisten oder entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zähleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;
17. "Messstelle" jene Stelle im Netz, an der eine Messung der elektrischen Größen Strom und Spannung zum Zwecke einer Feststellung der gelieferten oder bezogenen elektrischen Energie erfolgt;
18. "Netzanschluss" die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz;
19. "Netzanschlusspunkt" jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer technisch geeigneten Punkt im Netz;
20. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
21. "Netzdienstleistungen" die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung, die Messleistungen durch den Verteilernetzbetreiber;
22. "Netzebene" ein im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
23. "Netzzugang" die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
24. "Netzzugangsberechtigter" einen Kunden oder Erzeuger;
25. "Netzzugangsvertrag" die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigtem und einem Netzbetreiber, der die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
26. "standardisiertes Lastprofil" ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
27. "Übergabestelle" jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an der elektrische Energie
 - übergeben wird,
 - entnommen wird und
 - Hilfsdienste bereitgestellt werden;

28. "Verteilung" den Transport von elektrischer Energie mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze, zum Zwecke der Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie;

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzbenutzer hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekannt zu geben.

Für den Antrag sollen die vom Verteilernetzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzbenutzers, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Verteilernetzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen.

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten.
3. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.
5. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzbenutzer rechtsverbindlich gestellte Angebot durch den Verteilernetzbetreiber angenommen wird. Für die Annahmeerklärung des Verteilernetzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzbenutzer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern des Verteilernetzbetreibers wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag vom Verteilernetzbetreiber erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzbenutzer rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim Verteilernetzbetreiber einlangt.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der Anschlussanlage, der Netzbenutzer für die nachgelagerten Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, einzuhalten. Die Anlage des Netzbenutzers ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzer zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat der Netzbetreiber die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbenutzer und die berechtigten Interessen der anschlusswerbenden Netzbenutzer angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzbenutzers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber, wobei die technischen Gegebenheiten, die berechtigten Interessen möglicher weiterer Netzbenutzer und die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau und Betrieb seines Netzes zu berücksichtigen sind.
2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, zu beschreiben.
3. Der Netzbenutzer hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen des Netzbetreibers zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbenutzer die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.
4. Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzzugangsberechtigten in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzzugangs-

berechtigte, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzbenutzern zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzbenutzern auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber kann vor Inangriffnahme der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.

5. Der Netzbenutzer hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene, einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzbenutzers in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzbenutzer auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor 19.2.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierte Mindestleistung ist ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher [...] oder vom Netzbenutzer gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
7. Unbeschadet der Z 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
8. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb seines Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzbenutzers unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzbenutzers dienen,
- auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzbenutzer räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes seiner Hochspannungsanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzbenutzer auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
- dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzbenutzer kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzbenutzer rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzbenutzers zu berücksichtigen. Der Netzbenutzer verständigt

den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

3. Der Netzbenutzer hat auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzbenutzers befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzbenutzer gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzbenutzer für etwaige Nachteile für den Netzbetreiber aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Verlegung.
Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung
 - für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
 - für Hochspannungsanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzbenutzer zu tragen.
5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann der Netzbetreiber die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzbenutzer es verlangt, ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet.
Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzbenutzers, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

- die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzbenutzer nicht die Kosten der Räumung trägt,
- für die eine Dienstbarkeit besteht.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzbewerber hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzbewerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen.
2. Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbewerbers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern,
 - wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
 - bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
 - bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
 - wenn der Netzbewerber aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
 - damit der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.
3. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt der Verteilernetzbetreiber die Netzdienstleistung bereit.

Dies gilt nicht

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistung wegen Zuwiderhandlung des Netzbewerbers gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch,
- soweit der Verteilernetzbetreiber an der Erbringung der Netzdienstleistung durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich des Verteilernetzbetreibers befinden,

- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind.

Der Netzbenutzer wird von diesen betriebsnotwendigen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum oder einen großen Kreis von Netzbenutzern, gibt der Netzbetreiber die Aussetzungen in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt.

Die Benachrichtigung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist,
- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
- Gefahr im Verzug ist.

Es ist Sache des Netzbenutzers, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die "Nennspannung des Netzes" bzw. erforderlichenfalls die "Vereinbarte Versorgungsspannung U_C " gemäß Europeanorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europeanorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzbenutzer im Rahmen der nachfolgend geregelten

Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europanorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzbenutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzbenutzern, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzbenutzer auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt mit dem Einspeiser den Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes zu vereinbaren. Bei wiederholter deutlicher Abweichung vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors wird der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist, den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzbenutzer erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48 % der Wirkenergie ausmacht.

8. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
9. Der Netzbetreiber hat für eine, den geltenden technischen Regeln entsprechende, Betriebsführung und, im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen, für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Der Anschluss der Anlage des Netzbenutzers kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzbenutzer hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzbenutzers erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten hierfür trägt der Netzbenutzer, sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzbenutzers erfolgt nach Zustimmung des Netzbetreibers durch den Netzbenutzer oder seinen Beauftragten.
2. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
3. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
4. Der Netzbenutzer hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für

Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzbenutzer die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen, oder nach Verständigung des Netzbenutzers selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen Kosten für derartige Maßnahmen zu Lasten des Netzbenutzers.
7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzbenutzers und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzbenutzers aus.
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
9. Der Netzbenutzer hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzbenutzer die Verständigung, oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

IX. Netznutzungsentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt, zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Stranded Costs, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbenutzer das angemessene Entgelt zu entrichten. Der

Netzbetreiber hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Verteilernetz mit einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [λ], verrechnet der Verteilernetzbetreiber, [...] die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindarbeit.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzbenutzer das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzbenutzer eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann der Verteilernetzbetreiber unter der Voraussetzung plombierter Absicherung zustimmen, dass das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt oder geschätzt wird.
2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Will der Netzbenutzer Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzbenutzer die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzbenutzer beigestellten Messeinrichtungen sind dem Verteilernetzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5. Der Netzbenutzer stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Netzbenutzer steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzbenutzer kann auf seine Kosten, im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber, für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbenutzer bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen, sowie der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand des Netzbetreibers entsprechenden, Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber im Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbenutzer selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.
8. Der Netzbenutzer hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbenutzer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzbenutzers, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
9. Störungen oder Beschädigungen der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die für den Netzbenutzer erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten

gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.

11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch durch den Netzbenutzer selbst.
12. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
13. Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
2. Für jeden Zählpunkt eines Netzbenutzers bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzbenutzer nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XIII. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln unter Einhaltung der Marktregeln, festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen unter Einhaltung der Marktregeln die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer anerkannten Kleinwasserkraftwerksanlage durchzuführende Datenaustausch ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unbenommen.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbenutzer hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags infolge einer beabsichtigten Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen anzuzeigen. Ein Netzbenutzer oder dessen Vertreter kann die Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25 – tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind die Netzbenutzer die gemäß § 46 EIWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.
2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekannt zu geben. Sollte die Wechselerklärung nicht im Vollmachtenamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die

Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromliefervertrages beizulegen.

3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbenutzers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers durch den Netzbetreiber bereit zu stellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt Folgendes:
 - Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch den Netzbetreiber abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten übermittelt.
 - Soweit noch nicht erfolgt, weist der Netzbetreiber dem Netzbenutzer ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauchs dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.
 - Wurde dem Netzbenutzer von dem Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
 - Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzbenutzers ersetzt werden, wenn der bisherige und der neue Lieferant zustimmen.
 - Besteht jedoch der Netzbenutzer, der neue oder der bisherige Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
 - Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den Sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen 4 Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde, den Netzbetreiber zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder gekündigt werden kann, elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen 2 Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von 3 Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muss dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen sondern vom Kunden selbst oder einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an Kunden oder an diesen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
4. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unbenommen.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbenutzers ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbenutzer, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XVIII. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z.B.: Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzbenutzers.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Netzbenutzers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, gelten sämtliche Ansprüche und Forderungen des Netzbetreibers, welcher Art auch immer, in Abänderung anderslautender Fälligkeitsvereinbarungen als mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung zur Zahlung fällig.
3. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
4. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem, die für seine Stromabrechnung maßgeblichen, Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.
5. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung, unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, und wenn möglich aufgrund der

vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme. In diesem Fall sind die betroffenen Lieferanten zu verständigen.

6. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
7. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnung, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbenutzer. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers.

XIX. Abschlagszahlungen

1. Der Verteilernetzbetreiber kann Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Netzdienstleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Netzdienstleistung vergleichbarer Anlagen von Netzbenutzern. Macht der Netzbenutzer eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Verteilernetzbetreiber den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrages muss der Verteilernetzbetreiber zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Verteilernetzbetreibers.

XX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein

Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder die Netznutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen (z.B.: Münzzähler) freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbenutzer im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzbenutzer zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

XXI. Zahlungen der Netzbenutzer

1. Zahlungen der Netzbenutzer sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.
3. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzbenutzer ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an den Verteilernetzbetreiber ist nur in den gesetzlich gebotenen Fällen gestattet. Dazu gehören die Fälle, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzbenutzers stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
5. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, max. jedoch EUR 2,-- in Rechnung zu stellen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXII. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzbenutzer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzbenutzer kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist. Die Art der Übermittlung ist in den Sonstigen Marktregeln geregelt.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIII. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgeltes zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung, ein

entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXIV. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.
2. Der Netzbetreiber kann seine Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzbetreiber wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzbetreibern, so gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hievon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
4. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;

- c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - d) die mehrfach beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
 - e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von zwei Wochen;
 - f) Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - g) Die Verweigerung der Vorlage des Nachweises über die Zustimmung des Grundeigentümers gemäß Punkt V. Z. 3;
5. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden.
 6. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
 7. Die Kosten für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzbenutzer.
 8. In den Fällen des Abs. 4 lit. a), b), c) und e) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.

XXV. Änderung der Verhältnisse

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder

verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzbenutzer von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z.B.: durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzbenutzer auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbenutzers beim Netzbetreiber einlangt. Im Falle eines Widerspruchs kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss des Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber wird den Netzbenutzer in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen auf die Tatsache der Änderung, darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt und auf die Folgen eines Widerspruchs aufmerksam machen.
4. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzbenutzers kann dieser den Netzzugangsvertrag, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, kündigen.

XXVI. Vertragsdauer

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzbenutzer zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

XXVII. Vertragsstrafe

Der Verteilernetzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbenutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXIII. erfolgt, oder
- wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preisansätze in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Netzbenutzer für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat, oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXVIII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXIX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.
2. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der "Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG" (TOR) in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen zur sinngemäßen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niedrigeren Netzebene als Netzbenutzer gilt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

1. Netzzutritt

1.1. Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzbenutzer alle Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hierzu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzbenutzers hergestellt wird.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.2. Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers. Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzbenutzers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B.: konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

1.2.1. Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer vertraglich nichts anderes vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (NH-Sicherungsleiste),
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen,
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorenstation an den kundenseitigen Anschlussklemmen (NH-Sicherungsleiste) des Niederspannungsverteilers.

Vor Inkrafttreten der vorliegenden AGB bestehende Anlagen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.2.2.Regelung betreffend Pauschalierung

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen wird für Einzelanschlüsse und Wohnhausanlagen eine Anschlusspreispauschale verrechnet, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Netzbereitstellungsebene 7
- Netzbaulänge max. 100 m je Projekt
- Max. ein zusätzlicher Kabelkasten je Projekt
- Hausanschlusssicherung kleiner 100 A

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache der Anschlusspreispauschale überschreiten, sind die tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

1.2.3 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet - das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich - ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten. Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

Wird eine bestehende Anschlussanlage innerhalb von 7 Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von einem oder mehreren zusätzlichen Netzbenutzern in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Kosten dieser Anschlussanlage auf sämtliche Betroffenen neu aufteilen und einen sich aus der Netzaufteilung ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzbenutzer refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte oder bei pauschaler Abrechnung.

1.3. Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzbenutzer verursachten Erhöhung der Netznutzung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Anschlusspunkt)

sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.4. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb seines Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzbenutzers unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzbenutzers dienen,
- auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzbenutzer räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes seiner Hochspannungsanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzbenutzer auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
- dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzbenutzer kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzbenutzer rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen

des Netzbenutzers zu berücksichtigen. Der Netzbenutzer verständigt den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

3. Der Netzbenutzer hat auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzbenutzers befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzbenutzer gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzbenutzer für etwaige Nachteile für den Netzbetreiber aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Verlegung.
Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung
 - für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
 - für Hochspannungsanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzbenutzer zu tragen.
5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann der Netzbetreiber die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzbenutzer es verlangt, ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet.
Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzbenutzers, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

- die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzbenutzer nicht die Kosten der Räumung trägt,
- für die eine Dienstbarkeit besteht.

2. Netzbereitstellung

2.1. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzbenutzer als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.2. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der Verordnung, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarifverordnung, SNT-VO), zu entnehmen.

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt:

- Bei Anlagen mit Leistungsmessung ist das Ausmaß der Netznutzung das festgestellte 12-Monatsmittel.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Vorzählersicherung in Ampere. Das sind:

1 kW für Sicherungsnennstromgröße ≤ 21 A
3 kW für Sicherungsnennstromgröße ≤ 50 A

2.3. Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4h Maximumzähler

Soferne die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzbenutzern, deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vorzählersicherung von ≥ 63 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels 1/4h-Maximumzähler.

Bei Netzbenutzern, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzbenutzers.

2.4. Regelung für Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- Wird bei einer Anlage des Netzbenutzers mit 1/4h-Messung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Vorzählersicherung für die Anlage des Netzbenutzers bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der gewählten neuen Absicherung verrechnet.

2.5. Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung für den bisherigen Standort vereinbart wird
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich. Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber.

2.6. Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzbenutzers sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
- 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

2.7. Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaß.

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Für die Zuordnung von Netzbenutzern zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

Netzbenutzer, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweisen, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Netzbenutzern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzbenutzers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

4. Entgelt für Messleistungen

Der Verteilernetzbetreiber verrechnet das Entgelt für Messleistungen laut Beilage A.

5. Kurzfristige Netznutzung

Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet der Verteilernetzbetreiber bei Leistungsbeanspruchung

- bis 1 Woche (7 Tage) 1/12 des Jahresleistungspreises,
- von 4 Wochen (28 Tage) 2/12 des Jahresleistungspreises.

Für die Zeiträume zwischen 1 und 4 Wochen bzw. zwischen 4 Wochen und 1 Jahr werden die Preise linear interpoliert.